



Aktenzeichen	Datum		
21.1.30.0	24.06.2022		

Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 13	Herr Nebel		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	05.07.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	27.07.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Antrag der SPD-Fraktion vom 24.05.2022;
Schaffung einer Ausbildungsmöglichkeit für Kinderpfleger*Innen und
Erzieher*Innen im Landkreis Ga.-Pa.**

Anlagen:

Antrag der SPD Fraktion (KR H. Helfrich)
Potentielle Ausbildungsmöglichkeiten Erziehungswesen vor Ort (2)

Vorschlag zum Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. mit der Stellung eines Antrages an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Gründung einer staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege, einer staatlichen Berufsfachschule für Sozialpflege sowie im Weiteren einer Staatlichen Fachakademie für Sozialpädagogik. Dabei mögen diese neuen Schulen an das Staatliche Berufliche Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen angegliedert werden.
2. mit der Durchführung einer Abfrage bei den Trägern zur Ermittlung der derzeit in den Kindertagesstätten, Horten und Offenen Ganztagschulen unbesetzten Stellen inkl. einer Prognose zur Bedarfsdeckung zum Jahr 2025.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit Schreiben vom 24.05.2022 stellte Kreisrat Helfrich im Namen der SPD-Fraktion den in der Anlage beigefügten Antrag:

„Einrichtung einer Ausbildungsklasse für Erzieher, im weiteren Verlauf einer dauerhaften Dependence einer Fachakademie für Sozialpädagogik im Kreis Garmisch-Partenkirchen.“

Im Kreisausschuss am 03.05.2022 wurde das Thema bereits angesprochen und die Prüfung über mögliche Ausbildungen im Landkreis durch Dr. Rapp angeregt.

Weiter wurde auch im Rahmen der Steuerungsgruppe der Bildungsregion bereits mehrfach über diese Problematik gesprochen.

II. Sach- und Rechtslage

Gemäß § 24 SGB VIII besteht derzeit bereits ein Anspruch auf einen Kinderkrippen- sowie Kindergartenplatz.

Das 2021 beschlossene Ganztagsförderungsgesetz beinhaltet nun die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 wird der Rechtsanspruch zunächst für alle Kinder der ersten Jahrgangsstufe gelten. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden. Damit hätte ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Den Kommunen als Normadressaten steht es dabei jedoch frei, entsprechende Plätze bedarfsgerecht in Kindertageseinrichtungen (typischerweise: Horte) oder in schulischen Ganztagsangeboten vorzuhalten.

Überdies besuchen zahlreiche Kinder bereits jetzt ein Ganztagsangebot: Gegenwärtig werden ca. 55 % aller Schulkinder im Grundschulalter ganztägig in einem der bayerischen Systeme (Ganztagschule, Kindertageseinrichtung, Mittagsbetreuung usw.) betreut.

Aktuell besteht bereits ein äußerst deutlicher Fachkräftemangel bei der Kindertagesbetreuung. Dieser wird durch die Ausweitung des verpflichtenden Angebotes nochmals deutlich verschärft.

Derzeit sind die nächstgelegenen Ausbildungsmöglichkeiten für Kinderpflege- oder Erzieherausbildung in Schongau, Rottenbuch oder Starnberg. Durch die langen Anfahrten werden insbesondere die noch jüngeren Mittelschulabsolvent:innen abgeschreckt.

Zu den einzelnen Maßnahmen des Antrages:

zu 1. Verhandlungen mit vorhandenen Trägern über die Ausgliederung einer Erzieherklasse in Garmisch-Partenkirchen.

Bereits 2019 wurde eine Kooperation mit der Fachakademie für Sozialpädagogik Regens Wagner/ Rottenbuch geprüft. Die Möglichkeit eine Außenstelle der FAKS Rottenbuch als eine private Schule im Landkreis anzusiedeln, zeigte sich als unrealistisch. Der Träger müsste selbst eine Antragstellung beim StMUK durchführen und

gegebenenfalls finanzielle Defizite selbst tragen, dem Landkreis wäre ein Defizitausgleich rechtlich nicht möglich (vgl. VGH U. v. 04.11.1992 – 4 B 90.718, BayVbl. 1993, 112; 27.07.2005, 4 BV 02.1964).

Einer Filialisierung von Schulen (z.B. Außenklasse) wird jedoch nach Aussage des StMUK grundsätzlich nicht zugestimmt.

zu 2. Ermittlung der derzeitigen offenen Stellen im Landkreis (kommunale und Freie Träger)

Eine entsprechende Bedarfsabfrage bei den Trägern wäre durch die Verwaltung möglich.

zu 3. Daraus zu ermittelnde Prognose für das Jahr 2025 (Recht auf Ganztagesbetreuung).

Eine Prognose durch den Landkreis ist schwierig, da hier die einzelnen verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden nicht vorweg genommen werden können. Sinnvoll erscheint jedoch hierfür eine entsprechende Umfrage bei den Gemeinden.

zu 4. Sondierung geeigneter Räume im Raum Garmisch-Partenkirchen

In den Räumen des Beruflichen Schulzentrums am Holzhof in Garmisch-Partenkirchen stehen voraussichtlich noch ausreichend geeignete Räume zur Verfügung, sofern diese Schulen in das Staatliche Berufliche Schulzentrum integriert werden. Hierfür müssten jedoch Umbaukosten und Errichtungskosten insbesondere für die Fachunterrichtsräume bereitgestellt werden. Dies bedürfte jedoch noch einer tieferen Planung.

Solange noch keine entsprechende Staatliche Schule geschaffen wurde, besteht jedoch hierfür für den Landkreis noch keine Aufgabeneröffnung.

zu 5. Sondierung geeigneter Referenten

Bei einer Staatlichen Schule wäre dies Aufgabe des Freistaates, welcher den Personalkörper zu stellen hat. Für den Landkreis besteht somit keine Aufgabeneröffnung hierfür.

Empfohlene Maßnahmen der Verwaltung

Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, der Bildungskoordination, dem Staatlichen Schulamt sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Verwaltung den vorgeschlagenen Beschlussvorschlag entwickelt.

Da dem Landkreis ein finanzieller Beitrag nur im Rahmen einer Staatlichen Schulgründung im Landkreis möglich ist und das StMUK seit kurzem solche Genehmigungen wieder in Aussicht stellt, empfiehlt sich ein entsprechender, formloser Antrag auf Gründung einer staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege und bzw. oder Sozialpflege zu stellen sowie weiter die Erweiterung um eine Fachakademie für Sozialpädagogik (= Ausbildung Erzieher:in).

Als Untermauerung dieses Antrages führt das Amt für Kinder, Jugend und Familie zusammen mit dem Sachgebiet Chancengleichheit (Bildungskoordination) eine entsprechende Umfrage bei den Trägern durch.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Gemeinden sind zuständig für die Bereitstellung der Betreuungseinrichtungen.

Der Landkreis ist zuständig für die überörtliche Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen.

Der Landkreis ist im Falle einer Staatlichen Berufsfachschule verpflichtet, den entsprechenden Sachaufwand der Schule zu tragen.

Die Organzuständigkeit innerhalb des Landkreises läge gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 GeschO-KT beim Schulausschuss. Der Schulausschuss tritt jedoch nicht mehr vor den Sommerferien 2022 zusammen (die nächste Sitzung ist für den 15. November 2022 terminiert), so dass sich die Antragstellung insoweit verzögern würde. Gerade da die Möglichkeit der Genehmigung neuer Berufsfachschulen für Kinderpflege vor kurzem auf der Schulleiterdienstbesprechung mit der Regierung von Oberbayern angesprochen wurde, empfiehlt sich jedoch eine baldmöglichste Antragsstellung um möglichst früh im Verfahren berücksichtigt zu werden.

Weiter empfiehlt sich zur Verdeutlichung des Stellenwertes welchen dieser Antrag für den Landkreis aufweist ein Heranziehen der Sache an den Kreistag.

Da eine Vorberatung im Schulausschuss aufgrund der zuvor dargestellten Gründe nicht erfolgt, ist für die Vorberatung der Kreisausschuss gem. § 30 Abs. 2 GeschO-KT zuständig.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) € derzeit unbek.	Jährliche Folgekosten/-lasten € derzeit unbek.	Projektbezoge- ne Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			